

# **Gemeinde Surses**



## **Gesetz über die Abfallwirtschaft**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 - Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 - Zuständigkeit und Aufsicht	4
Art. 3 - Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 4 - Information und Beratung	5
Art. 5 - Vorbehalt des übergeordneten Rechts	5
<b>II. Abfallbewirtschaftung</b>	
<b>Allgemeines</b>	
Art. 6 - Abfallarten	5
Art. 7 - Pflichten der Bevölkerung	6
Art. 8 - Verbote	6
Art. 9 - Verhalten der Gemeinde	6
<b>Sammelstellen</b>	
Art. 10 - Sammelstellen der Gemeinde	6
Art. 11 - Private Sammelstellen	7
Art. 12 - Ausgestaltung	7
Art. 13 - Unterhalt und Erneuerung	7
<b>Sammelbetrieb</b>	
Art. 14 - Annahme der Abfälle	7
Art. 15 - Rechte an den Abfällen	8
Art. 16 - Benutzungspflicht	8
Art. 17 - Abfuhrplan	8
Art. 18 - Separat gesammelte Abfälle	8
Art. 19 - Gemischte Siedlungsabfälle	9
Art. 20 - Elektrische und elektronische Abfälle	9
Art. 21 - Sonderabfälle	9
Art. 22 - Bauabfälle	9
<b>Abfallanlagen</b>	
Art. 23 - Anlagen der Gemeinde	10
Art. 24 - Private Kompostierungsanlagen	10
<b>III. Finanzierung</b>	
<b>Aufwand der Gemeinde</b>	
<b>Allgemeines</b>	
Art. 25 - Gebührenarten	10
Art. 26 - Bemessung, Veranlagung und Bezug	11
Art. 27 - Gebührenpflicht	11

<b>Abfallgebühren</b>		
Art. 28 - Grundgebühr		11
Art. 29 - Fälligkeit und Bezug		12
Art. 30 - Mengengebühr		12
Art. 31 - Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben		12
Art. 32 - Gebühren für besondere Dienstleistungen		12
<b>Private Anlagen</b>		
Art. 33 - Private Anlagen		13
<b>IV. Rechtsmittel</b>		
Art. 34 - Einsprache		13
Art. 35 - Beschwerde		13
<b>V. Vollzug- und Schlussbestimmungen</b>		
Art. 36 - Strafbestimmungen		13
Art. 37 - Aufhebung bisherigen Rechts		13
Art. 38 - Inkrafttreten		13
<b>Anhang 1:</b>	Gebührentarif	15
<b>Anhang 2</b>	Begriffe	16

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltungsbereich und Zweck

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen andere kostenpflichtige Abfälle und Bauabfällen.

Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

### **Art. 2**

Zuständigkeit und Aufsicht

Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes über die Abfallwirtschaft zuständig.

Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung, Dienststellen oder gemeindeeigenen Kommissionen delegieren.

### **Art. 3**

Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Verband) wahrgenommen werden.

Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kostenpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Die Grundeigentümer sind für die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten selbst besorgt. Für Rasenschnittgut, Äste und dergleichen stellt die Gemeinde Deponieplätze zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Gemeinde eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, erstellen und betreiben.

Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit professionellen Abfallbewirtschaftungsverbänden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Information und  
Beratung

**Art. 4**

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

Er orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Vorbehalt des  
übergeordneten  
Rechts

**Art. 5**

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzierung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften der Baugesetze der ehemaligen Gemeinden im Surses bzw. das Baugesetz der Gemeinde Surses nach dessen Inkrafttreten.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der jeweiligen Abfallbewirtschaftungsverbänden.

**II. Abfallbewirtschaftung**

**Allgemeines**

Abfallarten

**Art. 6**

Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.

Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, Landwirtschaftsbetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.

Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie z.B. Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Pflichten der Bevölkerung

**Art. 7**

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Verbote

**Art. 8**

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung Privater verwendet werden.

Verhalten der Gemeinde

**Art. 9**

Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

Die Gemeinde ist bestrebt, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

**Sammelstellen**

Sammelstellen der Gemeinde

**Art. 10**

Die Standorte von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften der Baugesetze der ehemaligen Gemeinden im Surses bzw. das Baugesetz der Gemeinde Surses nach dessen Inkrafttreten

Private  
Sammelstellen

#### **Art. 11**

Bei grösseren Bauvorhaben und bei Areal- bzw. Quartierplanungen kann der Gemeindevorstand auf privatem Grund Sammelstellen anordnen. Der Gemeindevorstand trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Areal- bzw. Quartierplanverfahren.

Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann der Gemeindevorstand die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Der Gemeindevorstand kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Ausgestaltung

#### **Art. 12**

Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet und gut zugänglich entsorgt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Der Gemeindevorstand kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

Oberirdische Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Unterhalt und Er-  
neuerung

#### **Art. 13**

Sammelstellen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

#### **Sammelbetrieb**

Abnahme der Abfälle

#### **Art. 14**

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben die Annahme von Abfällen durch den Abfallverband und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler, gemäss Art. 31 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Rechte an den Abfällen

**Art. 15**

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Benutzungspflicht

**Art. 16**

Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Abfuhrplan

**Art. 17**

Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde bekanntgegeben.

Separat gesammelte Abfälle

**Art. 18**

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z.B. Papier, Karton, Glas, PET, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.



Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

#### **Art. 19**

Gemischte  
Siedlungsabfälle

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in den offiziellen Abfallsäcken an den Sammelstellen zu entsorgen.

Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen eigene Sammelbehälter benutzen dürfen.

Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Diese müssen mit einem Wäge-System gemäss Weisungen der Gemeinde ausgerüstet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter inkl. Ausrüstung mit dem Wäge-System sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzer.

#### **Art. 20**

Elektrische und  
elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. der durch die Gemeinde bezeichneten Rückgabestelle zurückzugeben.

#### **Art. 21**

Sonderabfälle

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende, sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde bekanntgegeben.

Grössere Mengen von Sonderabfällen und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, sowie Landwirtschaftsbetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

#### **Art. 22**

Bauabfälle

Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind vom Inhaber auf eigene Kosten zu einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

Der Gemeindevorstand stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

## **Abfallanlagen**

Anlagen der  
Gemeinde

### **Art. 23**

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf und nach Möglichkeit die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie z.B. Kompostierungsanlagen, Zwischenlager und Inertstoffdeponien.

Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Private  
Kompostierungs-  
anlagen

### **Art. 24**

Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

## **III. Finanzierung**

### **Aufwand der Gemeinde**

#### **Allgemeines**

Gebührenarten

### **Art. 25**

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Rechnung für die Abfallwirtschaft wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung,  
Veranlagung und  
Bezug

#### **Art. 26**

Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühr) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührenrahmen wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Die Gebührensätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Anhang festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung «Abfallentsorgung» anzupassen.

Die Grundgebühr hat 60%, die Mengengebühr 40% der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung zu decken.

Gebührenpflicht

#### **Art. 27**

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Dies sind bei

- a. Alleineigentum: der Eigentümer;
- b. Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c. Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d. Stockwerkeigentum: Stockwerkeigentümergeinschaft;
- e. Baurechtsverhältnissen: der Baurechtsnehmer.

Auf schriftliches Gesuch des Grundeigentümers kann die Gebührenrechnung auch dem Pächter, Mieter oder Nutzniesser des Objekts zugestellt werden.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Gebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt (vgl. Absatz 1) mit folgender Ausnahme: Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

#### **Abfallgebühren**

Grundgebühr

#### **Art. 28**

Für Gebäude, die Wohnungen, Ferien- und Arbeitsstätten oder Produktionsbetriebe enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert des Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührensätzen.

Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtliche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

**Art. 29**

Fälligkeit und Bezug

Die Grundgebühren werden auf Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

**Art. 30**

Mengengebühr

Mengengebühren werden für Kehrrecht und Sperrgut erhoben.

Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke und der Containerchips bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

**Art. 31**

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfällen selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

**Art. 32**

Gebühr für besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben. Diese Ansätze legt der Gemeindevorstand jährlich fest.

## **Private Anlagen**

Private Anlagen

### **Art. 33**

Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstands gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **IV. Rechtsmittel**

Einsprachen

### **Art. 34**

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grund- und Mengengebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Beschwerde

### **Art. 35**

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## **V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Strafbestimmungen

### **Art. 36**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

### **Art. 37**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Bestimmungen über die Abfallwirtschaft der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona aufgehoben.

Inkrafttreten

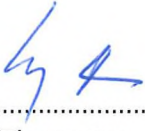
### **Art. 38**

Das vorliegende Gesetz über die Abfallwirtschaft tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. August 2018.

**Für den Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:



.....  
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:



.....  
Beat Jenal

Gestützt auf Art. 25 ff werden folgende Gebühren erhoben:

### Gebührenansätze

Im Rahmen der untenstehenden Gebührenansätze legt der Gemeindevorstand die jeweils gültigen Tarife in einer separaten Tarifordnung fest.

Alle Gebührentarife verstehen sich exkl. MWST.

#### 1. Grundgebühren

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- |   |                        |
|---|------------------------|
| ▪ <b>Objektklasse 1</b><br>Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude  | <b>0.05‰ bis 0.20‰</b> |
| ▪ <b>Objektklasse 2</b><br>Kulturgebäude wie Kirchen, Kapellen,<br>Burgen usw.  | <b>0.05‰ bis 0.20‰</b> |
| ▪ <b>Objektklasse 3</b><br>Gebäude, die dem Handel und Gewerbe dienen<br>wie Hotels, Restaurants, Gewerbehallen,<br>Produktionsbetriebe, Geschäfte usw. | <b>0.10‰ bis 0.30‰</b> |
| ▪ <b>Objektklasse 4</b><br>Sämtliche Bauten, welche nicht den Objekt-<br>klassen 1, 2 oder 3 zugeteilt sind   | <b>0.15‰ bis 0.35‰</b> |

#### 2. Mengenabhängige Gebühren

##### Gebindegebühr

Für brennbare Siedlungsabfälle

- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| - für 17 Liter Säcke        | <b>Fr. 1.00 bis Fr. 1.50</b> |
| - für 35 Liter Säcke        | <b>Fr. 2.00 bis Fr. 3.00</b> |
| - für 60 Liter Säcke        | <b>Fr. 4.00 bis Fr. 6.00</b> |
| - für 110 Liter Säcke       | <b>Fr. 6.00 bis Fr. 9.00</b> |
| - für Sammelbehälter pro kg | <b>Fr. 0.40 bis Fr. 0.60</b> |

#### 3. Recyclinggebühren zentrale Sammelstellen

##### Kostenlose Entsorgung von:

- Altöl, Alu, Eisen/Metalle, Elektrogeräte, Gartenabfälle, Gefriertruhen, Glas, Karton, Kühlschränke, Papier, PET
- Altkleider und Schuhe werden getrennt gesammelt.

##### Kostenpflichtige Entsorgung von:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| ▪ Sperrgut         | <b>Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro Kg</b>      |
| ▪ Pneus PW         | <b>Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 pro Stück</b> |
| ▪ Pneus LKW        | <b>Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Stück</b> |
| ▪ Batterien PW/LKW | <b>Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 pro Stück</b> |

**Siedlungsabfälle**

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z.B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle)

**Separat gesammelte Siedlungsabfälle**

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können (Aufzählung nicht abschliessend):

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
  - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
  - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
  - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
  - Speisereste in kleinen Mengen
  - zerdrückte Eierschalen
  - Pflanzen (Blumensträusse ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
  - Kleintiermist von Pflanzenfressern (keine Katzenstreu)
- Glas
- Papier
- PET
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel., Batterien, mineralische Öle, Fritieröl)

**Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle**

Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden (Aufzählung nicht abschliessend):

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)



- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann

### **Sperrgut**

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen (Aufzählung nicht abschliessend):

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tennisracket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)

### **Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 der Bundesverordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG:

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

### **Übrige Abfälle**

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw.

### **Bauabfälle**

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt; teerhaltiger Belag; Strassenaufbruch; Betonabbruch; Mischabbruch; Dachziegel; inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen; Gips; Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle, wie nichtverwertbares Holz; Papier; Karton und Kunststoffe; Altholz; Almetalle; verwertbare Kunststoffe; Faserzement; Eternit; Stein- und Glaswolle; FCKW-haltige Isolation; nichtbrennbare Verbundstoffplatten; gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- weitere Abfälle wie Sonderabfälle (z.B. elektrische und elektronische Geräte; Öltank; Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen; Elektroinstallationen).